



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 103/15
Luxemburg, den 17. September 2015

Urteil in der Rechtssache C-367/14
Kommission / Italien

Italien wird wegen der verspäteten Rückforderung von Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 30 Mio. Euro und eines Zwangsgelds von 12 Mio. Euro pro Halbjahr der Verspätung verurteilt

Der Gerichtshof hatte die Vertragsverletzung Italiens bereits ein erstes Mal in einem Urteil aus dem Jahr 2011 festgestellt

Mit Entscheidung vom 25. November 1999¹ war die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass die im Zeitraum von 1995 bis 1997 gewährten Sozialbeitragsermäßigungen und/oder -befreiungen zugunsten bestimmter Unternehmen im Inselgebiet von Venedig und Chioggia staatliche Beihilfen darstellten, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar seien. Diese Ermäßigungen beliefen sich auf durchschnittlich 37,7 Mio. Euro pro Jahr, verteilt auf 1 645 Unternehmen. Die Befreiungen betragen 292 831 Euro pro Jahr, verteilt auf 165 Unternehmen. Die Kommission forderte Italien daher auf, die Beihilfen von den Begünstigten zurückzufordern.

Gegen diese Entscheidung wurden im Jahr 2000 beim Gericht der Europäischen Union 59 Klagen erhoben. Das Gericht erklärte 28 dieser Klagen für unzulässig. Vier Rechtssachen wurden als Musterverfahren ausgewählt, und die Klagen wurden im Jahr 2008 für unbegründet erklärt². Der mit einem Rechtsmittel befasste Gerichtshof bestätigte das Urteil des Gerichts im Jahr 2011³. Auch die anderen gegen die Entscheidung der Kommission erhobenen Klagen wurden vom Gericht und vom Gerichtshof abgewiesen.

Parallel zu diesen Klagen erhob die Kommission im Jahr 2009 eine Vertragsverletzungsklage gegen Italien mit dem Vorwurf, innerhalb der gesetzten Fristen nicht alle erforderlichen Maßnahmen zur Rückforderung der Beihilfen getroffen zu haben. In einem Urteil aus dem Jahr 2011⁴ stellte der Gerichtshof fest, dass Italien die ihm aufgrund der Entscheidung der Kommission obliegende Rückforderungspflicht nicht erfüllt hat.

Aufgrund der Feststellung, dass Italien trotz des vom Gerichtshof im Jahr 2011 erlassenen Vertragsverletzungsurteils immer noch nicht sämtliche Beihilfen zurückgefordert hat und die Rückforderung bestimmter Beihilfen sogar ausgesetzt hat, erhob die Kommission eine weitere Vertragsverletzungsklage gegen Italien. Im Rahmen dieser zweiten Klage beantragte die Kommission beim Gerichtshof, Italien zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds zu verurteilen.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass **Italien erneut gegen seine Rückforderungspflicht verstoßen hat**. Am 21. Januar 2013 (Ablauf der im Aufforderungsschreiben der Kommission an Italien festgesetzten Frist) waren die Beihilfen nämlich

¹ Entscheidung 2000/394/EG der Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat (ABl. 2000, L 150, S. 50).

² Urteil des Gerichts vom 28. November 2008, Hotel Cipriani u. a./Kommission ([T-254/00](#), [T-270/00](#) und [T-277/00](#), siehe Pressemitteilung [82/08](#)).

³ Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juni 2011, Comitato „Venezia vuole vivere“ u. a./Kommission ([C-71/09 P](#), [C-73/09 P](#) und [C-76/09 P](#), siehe Pressemitteilung [55/11](#)).

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2011, Kommission/Italien ([C-302/09](#)).

nach wie vor nicht zur Gänze von den italienischen Behörden zurückgefordert worden. Das Rückforderungsverfahren dauert aktuell immer noch an.

Des Weiteren stellt der Gerichtshof fest, dass **die im Rahmen des Verfahrens zur Rückforderung der Beihilfen aufgetretenen Schwierigkeiten die Nichtdurchführung des Urteils aus dem Jahr 2011 nicht rechtfertigen können**. Hinsichtlich der Aussetzung der Rückforderung bestimmter Beihilfen durch die italienische Justiz weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass Italien nicht dargelegt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Aussetzung erfüllt waren. Ebenso wenig können die Schwierigkeiten aufgrund der Notwendigkeit, für die Bestimmung der zurückzufordernden Beträge eine Einzelfallprüfung bei einer großen Anzahl von Begünstigten während eines sehr weit zurückliegenden Zeitraums vorzunehmen, die Nichtrückforderung der Beihilfen rechtfertigen: Nach Ansicht des Gerichtshofs ist es Italien nämlich nicht gelungen, darzulegen, dass sämtliche im Hinblick auf die Rückforderung der Beihilfen getroffenen Maßnahmen ständig und wirksam kontrolliert wurden, was umso mehr gilt, als sich ein Mitgliedstaat zur Rechtfertigung der Nichtdurchführung eines Vertragsverletzungsurteils des Gerichtshofs nicht auf seine eigene Verspätung bei der Ausführung seiner Verpflichtungen berufen kann. Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Umstand, dass bestimmte Unternehmen in Schwierigkeiten sind oder sich in der Insolvenz befinden, die Pflicht zur Rückforderung rechtswidrig gezahlter Beihilfen unberührt lässt, wobei Italien verpflichtet ist, je nach Fall die Abwicklung der entsprechenden Gesellschaft herbeizuführen, seine Forderung bei den Verbindlichkeiten des Unternehmens anzumelden oder jede andere Maßnahme zu ergreifen, die die Rückzahlung der Beihilfe ermöglicht.

In Anbetracht des Umstands, dass ein wesentlicher Teil der Beihilfen seit dem Urteil aus dem Jahr 2011 nach wie vor nicht zurückgefordert worden ist und dass Italien diese Nichtrückforderung nicht rechtfertigen konnte, stellt nach Ansicht des Gerichtshofs die **Verhängung eines Zwangsgelds** ein geeignetes finanzielles Mittel dar, um Italien zu veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten Vertragsverletzung zu ergreifen. Das Zwangsgeld ist auf halbjährlicher Basis zu verhängen, um es der Kommission zu ermöglichen, den Stand der Rückforderungsmaßnahmen zu beurteilen, und zugleich Italien eine gewisse Zeit für die Sammlung und Übermittlung von Belegen über die Rückforderung zur Verfügung zu stellen. **Der Gerichtshof hält daher die Festsetzung eines Zwangsgelds von 12 Mio. Euro pro Halbjahr der Verspätung bei der Durchführung des Urteils aus dem Jahr 2011 für angemessen.**

Schließlich ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die wirksame Verhinderung einer zukünftigen Wiederholung entsprechender Verstöße gegen das Unionsrecht die Ergreifung einer abschreckenden Maßnahme wie die **Verhängung eines Pauschalbetrags** erfordert. Gegen Italien erging nämlich bereits eine Vielzahl von Vertragsverletzungsurteilen wegen der verspäteten Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer Beihilfen. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Würdigung der Umstände **setzt der Gerichtshof den von Italien zu zahlenden Pauschalbetrag auf 30 Mio. Euro fest.**

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255.